

Kreisverordnung über den Schutz des Landschaftsteiles "Das Donautal zwischen Neustadt a.d. Donau, Irnsing, Hienheim und Eining" in den Gemeinden Bad Gögging, Eining, Hienheim, Irnsing, Marching und Neustadt a.d. Donau des Landkreises Kelheim - Landschaftsschutzgebiet Donautal -.

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl S. 233) i.V. mit Art. 62 Abs. 1 und 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. des Gesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 323) erläßt der Landkreis Kelheim folgende mit Entschließung der Regierung von Niederbayern vom 6. Juli 1967 Nr. II 15-110 gA (Keh) 51 für vollziehbar erklärte Verordnung (geänd. d. VI v. 12.12.1977 (KrABl Nr. 50 S. 221)):

§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Bad Gögging, Eining, Hienheim, Irnsing, Marching und Neustadt a.d. Donau werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Das Gebiet umfaßt weitläufige Donau-Auen mit schönen Baumbeständen, stille und versteckt liegende Altwässer mit reicher Vogelwelt, landschaftlich markante Steilhänge mit besonderer Trockenflora, sowie Bodendenkmäler aus vorgeschichtlicher und römischer Zeit.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

Der nördlichste Punkt des Schutzgebietes ist am linken Donauufer nördlich von Hienheim an der Flusskilometer-Tafel 163/8. Von hier zieht die Grenze südwärts, zuerst 600 Meter entlang der Westseite des Auengehölzes; dann biegt die Grenze, etwa 250 m einem Wiesenweg folgend, nach Südwesten ab und zieht mit diesem Weg hinauf zur Höhe des Steilhanges. Oben an der Hangkante folgt die Grenze einem Feldweg etwa 750 m bis Hienheim. Am nördlichen Ortsrand von Hienheim, wo ein Weg die Hangkante einschneidet, wechselt die Grenze auf den Hangfuß. Sie zieht hier am Ortsrand von Hienheim etwa 870 m südwärts. Ab Südennde von Hienheim folgt sie etwa 2125 m der Oberkante des kleinen Rains, der das flache Wiesengelände vom ansteigenden Ackerland trennt, bis hin zur Schanze bei Irnsing. Die Grenze folgt jetzt für etwa 375 m einem Weg, der die Schanze westlich umschließt, bis zu ihrem südlichsten Punkt. Von hier ab folgt sie der Oberkante des Steilhanges, zugleich Grenze zwischen Ackerland und Gehölz, 350 m in Südwest-Richtung. Danach bildet ein an die Hangoberkante herantretender Feldweg für 375 m die Grenze bis zum Ortsrand von Irnsing. Nach dem Abbiegen des Feldweges zieht die Grenze noch 125 m in derselben Südwest-Richtung der Hangoberkante entlang, biegt sodann rechtwinklig nach Südosten um und zieht hinunter bis nahe an das Altwasser, dem es in Südwest-Richtung bis an die Straße am südlichen Ortsausgang von Irnsing folgt. Hier läuft die Grenze 175 m der Straße entlang bis zur Brücke, biegt hier in Westnordwest-Richtung ab, an dem alleinstehenden Stadel vorbei bis zur oberen Hangkante der Grenze zum Ackerland. Die Grenze folgt jetzt erst dieser Hangkante 250 m, dann dem von Irnsing kommenden ausgebauten Wirtschaftsweg, der ebenfalls der Hangoberkante entlang nach Südwesten führt. In seiner Verlängerung als Feldweg führt er die Grenze bis hinunter zur Bundesstraße 299, zirka 500 m westlich der Neustädter Donaubrücke. Die Bundesstraße 299 wird überquert und anschließend längs der kleinen Brücke das Altwasser. Jetzt schließt sich die Grenze der Grenze des Regierungsbezirks an, die in Südost-Richtung verläuft, die Donau überquerend bis zum südlichen

Donaudamm in Nordost-Richtung bis zum Kieswerk, von hier ab dem äußeren, d.h. östlichen Damm, der erst dem Donaudamm parallel verläuft, dann den Kögelhaufen umschließt und schließlich die Richtung zum südlichen Ortsrand von Bad Gögging einnimmt. 250 m vor der Straße Bad Gögging-Neustadt a.d. Donau, wo die Abens unter dem Damm hindurchführt, folgt die Grenze der Abens aufwärts bis zum Ortsrand von Bad Gögging, dann dem Ortsrand entlang nach Norden bis zu dem von Bad Gögging in Richtung Kögelhaufen führenden Weg. Diesem Weg folgt sie in West-Richtung und an seinem Ende dem östlich der Abens verlaufenden Damm. Mit diesem Damm zieht sie um Sittling herum bis nahe zur Straße Sittling-Eining, wo der Damm endet. Hier geht die Grenze, die Richtung beibehaltend, auf die Straße über, der sie nach Norden folgt bis zur Kapelle am Ortsrand von Eining. Ab hier bildet die Abens die Grenze bis zur Donau. Hier läuft die Grenze dem östlichen Donauufer folgend nach Norden bis an den Fuß des Plattenberges, wo die Donau und die Straße Eining-Staubing sich voneinander entfernen. An dieser Stelle zieht die Grenze zur Staatsstraße 2233 hinüber und folgt dieser, den Plattenberg umschließend, bis zum Austritt aus dem Wald. Nun zieht die Grenze am nördlichen Waldrand des Plattenberges entlang nach Westen, in West-Richtung den Steilhang hinunter und, der Gemeindegrenze folgend, zur Donau und hinüber an deren linkes Ufer, sodann donauabwärts bis zum Ausgangspunkt bei Tafel 163/8.

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte des Landratsamtes Kelheim vom 1. Juni 1967, Maßstab 1: 25 000, eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme während der Dienststunden auf.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Kelheim bedarf, wer
- a) Bauten aller Art, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
 - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände
- errichten,
- e) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
 - f) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen,
 - g) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - h) Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kraftfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft - am Plattenberg, Gemarkung Eining, zwischen Staatsstraße 2233 Staubing - Eining und dem Fuß des Steilhanges an der westlichen Seite des Plattenberges parken,
 - j) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten,
 - k) Bild- oder Schrifttafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln, anbringen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genann-

ten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Kelheim zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Das Landratsamt Kelheim kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3 Buchst. a bis d) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Unberührt bleiben

- a) die herkömmliche ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Gebäude (Art. 2 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung) und Entwässerungen, ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) errichtet oder angelegt werden, auch wenn sie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei dienen sollen;
- b) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 Bayer. Wassergesetz.

§ 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl S. 294) kann mit Geldbuße bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu Fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, Maßnahmen gemäß § 3 ohne Erlaubnis durchführt oder gemäß § 6 festgesetzte Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen u.ä.) nicht einhält.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Kelheim, 13. Juli 1967

Nr. II 1-324-3831/67
Faltermeier, Landrat